

# **SATZUNG**

## **der Maigesellschaft Stetternich 1836 e.V.**

### **1. Name, Sitz und Zweck**

#### **§ 1**

##### **Name und Sitz**

- a.) Der Verein führt den Namen "Maigesellschaft Stetternich 1836", nach Eintragung in das Vereinsregister "Maigesellschaft Stetternich 1836 e.V.". Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.
- b.) Sitz des Vereins ist Stetternich,

#### **§ 2**

##### **Zweck und Aufgabe**

Die Maigesellschaft Stetternich 1836 hat es sich zur Aufgabe gemacht, den althergebrachten Maibrauch aufrecht zu erhalten. Dieser Volksbrauch besteht insbesondere darin, jährlich am 30.4. einen Maibaum aufzustellen, die Maimädchen in der Mainacht zu versteigern, Anschlag der Maisträube und Ausrufen der Maipaare beim Umzug in der Mainacht, feiern des traditionellen Maifestes an einem Wochenende im Mai.

Hierdurch soll die Geselligkeit, die Dorfgemeinschaft, die Jugendpflege, sowie die Pflege des deutschen Volksliedes beibehalten und immer mehr gefördert werden.

#### **§ 3**

##### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Juli bis zum 30. Juni des folgenden Jahres.

## **2. Mitgliedschaft**

### **§ 4**

#### **Mitglieder**

Jede ledige männliche Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist und gewillt ist, den Verein nach besten Kräften zu unterstützen, kann die Mitgliedschaft erwerben.

### **§ 5**

#### **Ehrenmitglieder**

In Würdigung der Verdienste um die Maigesellschaft kann ein langjähriges Mitglied durch Beschluß der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.  
Zu diesem Beschluß ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Die Ehrenmitglieder haben bei Abstimmungen und Wahlen volles Stimmrecht. Sie sind von der Zahlung des Festbeitrages befreit.

### **§ 6**

#### **Aufnahme von Mitgliedern**

Die Aufnahme eines ledigen Mitgliedes erfolgt aufgrund eines schriftlichen oder mündlichen Aufnahmegesuches in den einzuberufenden Mitgliederversammlungen und unmittelbar vor der jährlichen Versteigerung der Maimädchen am 30.4. .

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Eine Ablehnung kann ohne Begründung erfolgen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Aufnahme in die Maigesellschaft wird erst wirksam nach Zahlung einer einmaligen Aufnahmegebühr, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

**Sie beträgt z.Zt. 1,-- Euro**

Mitglieder, die durch Heirat aus dem Junggesellenstatus ausscheiden, können als verheiratete Mitglieder weiter in der Maigesellschaft verbleiben.

**Der Jahresbeitrag für verheiratete Mitglieder beträgt z.Zt. 26,-- Euro.**

Das verheiratete Mitglied unterschreibt dem Vorstand eine Einzugsermächtigung über diesen Betrag. Dies beurkundet gleichzeitig die weitere Bereitschaft zur Mitgliedschaft in der Maigesellschaft Stetternich.

Die Kündigung dieser Ermächtigung bedeutet gleichzeitig das Ausscheiden aus der Maigesellschaft.

Zur Interessenwahrung der verheirateten Mitglieder wählen sie aus ihren Reihen einen Vertreter als 4. Beisitzer in den Vorstand der Maigesellschaft.

## § 7

### **Pflichten und Rechte der Mitglieder**

#### **a.) Pflichten**

Jedes Mitglied ist verpflichtet, nach besten Kräften dem Verein zu dienen und ihn durch Wort und Tat zu fördern, Kameradschaft zu üben und den Beschlüssen des Vorstandes sowie der Mitgliederversammlung nachzukommen.

In der Öffentlichkeit haben die Mitglieder, insbesondere die Jugendlichen dafür Sorge zu tragen, daß durch ihr Verhalten das Ansehen des Vereins keine Einbuße erleidet.

#### **Zu den Pflichten der Mitglieder zählen u.a. vornehmlich nachstehende:**

1. Tatkräftiges Mitwirken beim Abholen und Aufstellen des Maibaumes,
2. Mitwirken in der Mainacht:
  - a) Ansteigern der Maimädchen,
  - b) Teilnahme am Umzug und Ausrufen der Maimädchen, Anbringen eines Maistraußes am Hause bzw. an der Wohnung der angesteigerten Maibraut,
3. Vorstellen bei den Eltern der Maibraut am 1.Mai
4. Ausführen der Maibraut im Monat Mai,
5. Teilnahme an Mitgliederversammlungen, Besprechungen u.a.
6. Teilnahme an sämtlichen Veranstaltungen des Maifestes,
7. Unterstützung, und Mithilfe bei den im Zusammenhang mit dem Maifest und sonstigen Veranstaltungen der Maigesellschaft zu erledigenden Aufgaben und Arbeiten.
8. Zahlung der Steigerungs-, Straf-, Fest- und Jahresbeiträge.

Pflichtenversäumnisse können durch besondere, von Mitgliederversammlung bzw. vom Vorstand festzusetzende Strafen geahndet werden. Nur äußerst stichhaltige Gründe können Ausnahmen rechtfertigen.

#### **b.) Zu den Rechten der Mitglieder gehören u.a.:**

1. Ausübung des Stimmrechts in den Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen, Besprechungen u.a.,
2. Recht der Wählbarkeit für den Vorstand (ab Vollendung des 18. Lebensjahres, Beisitzer ab Vollendung des 16. Lebensjahres).
3. Vorbringen von Vorschlägen und Meinungsäußerungen bei Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen, Besprechungen u.a. .
4. Zutritt zu sämtlichen Veranstaltungen und Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen, Besprechungen u.a. der Maigesellschaft, soweit keine anderweitigen Beschlüsse gefaßt werden.
5. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte, die sie ggfls. geltend machen können. Eine Bevorzugung oder Benachteiligung, ist nur auf besonderen Beschluß der Mitgliederversammlung möglich. Ausgenommen sind die unter § 5 aufgeführten Ehrenmitglieder.

## § 8

### **Erlöschen der Mitgliedschaft**

a) Die Mitgliedschaft erlischt-

1. mit dein Tode,
2. durch mündliche oder schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand,
3. bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
4. bei Nichtzahlung der Steuerungs-, Straf- und Fest- und Jahresbeiträge,
5. durch Ausschluß aus dem Verein.

Mitglieder, die sich ehrenunwürdigen Handlungen zuschulden haben kommen lassen oder übel beleumundet sind, müssen schon allein zur Wahrung des guten Ansehens der Maigesellschaft aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Ferner können Mitglieder, die sich vereinschädigend verhalten haben oder die ihre in § 7 aufgeführten Pflichten überhaupt nicht oder nicht ausreichend nachgekommen sind, aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das Mitglied ist hierzu vorher zu hören.

Ausschlüsse werden von der Mitgliederversammlung, mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen. Der Ausschluß wird danach vom Vorstand dem jeweiligen Mitglied mitgeteilt.

b) Ausgeschiedene Mitglieder verlieren mit sofortiger Wirkung alle Vereinsrechte und haben keine Ansprüche auf etwaiges Vereinsvermögen und unentgeltlichem Zutritt zu den Veranstaltungen der Maigesellschaft.

### 3. Beitrag

#### § 9

##### Mitgliedsbeitrag

- a) Die Maigesellschaft erhebt keinen laufenden Mitgliedsbeitrag.
- b) Der bei der Versteigerung von den ledigen Mitgliedern zu zahlende Steigerungs- bzw. Strafbeitrag und anlässlich des Maifestes von den übrigen Mitgliedern, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, zu zahlende Festbeitrag gilt als jährlicher Gesamtbeitrag.
- c) Der Mindeststeigerungsbeitrag = Strafbeitrag bzw. Festbeitrag. beträgt z.Zt.:
  1. für ledige Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben sowie für ledige Mitglieder, die sich in der Aus- bzw. Fortbildung, befinden (z.B. Schüler, Studenten, Lehrlinge) oder Grundwehrdienst ableisten  
**15,-- Euro**  
(lt. Mitgliederbeschluß der Gründungsversammlung vom 30.04.2002)
  2. für ledige Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben sowie für die übrigen Mitglieder  
**20,-- Euro.**  
(lt. Mitgliederbeschluß der Gründungsversammlung vom 30.04.2002)
  3. Verheiratete Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag von **z.Zt. 26,-- Euro**, der durch Einzugsermächtigung vom Verein eingezogen wird.

Änderungen der Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.

- d) Die Steigerungs- und Strafbeiträge werden sofort bei der Versteigerung fällig. Die Festbeiträge sind bis spätestens 1 Tag vor Beginn des Maifestes zu entrichten. Der Jahresbeitrag von verheirateten Mitgliedern wird durch Einzugsermächtigung in den Monaten Feb./März eingezogen,
- e) Der Vorstand kann Beiträge in besonderen Fällen stunden, ermäßigen oder erlassen.
- f) Bleibt ein Mitglied die Zahlung der Beiträge schuldig, so bedeutet dies automatisch Ausschluß aus dem Verein.

## 4. Organe

### § 10

#### Organe

Organe der Maigesellschaft sind:

- a) **der Vorstand**
- b) **Die Mitgliederversammlung.**

### § 11

#### Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:

- erster Vorsitzender
- zweiter Vorsitzender
- erster Geschäftsführer
- zweiter Geschäftsführer
- erster Kassierer
- zweiter Kassierer
- erster Beisitzer, (Maikönig)
- zweiter Beisitzer, (Maigraf)
- dritter Beisitzer, (wählbar)
- vierter Beisitzer (gewählt aus den Reihen der verheirateten Mitgliedern von diesen selbst) -

Die Bestellung des Vorstandes erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung

Für jedes Vorstandsmitglied kann der Vorsitzende bei Verhinderung desselben einen Vertreter ernennen,

- b) Der Vorstand wird in der Generalversammlung (Jahreshauptversammlung) mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Die Wahl erfolgt für zwei Geschäftsjahre. Wiederwahl ist zulässig. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine zweite Wahl, bei abermaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- c) Der Vorstand ist verantwortlich, daß der Verein im Sinne der Satzung geführt wird. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vorstand im Sinne des § 26 BGB. ist der I. Vorsitzende. Er wird auf Abruf gewählt.
- d) Der Widerruf des Vorstandes ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich. Ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung. Für den Widerruf ist eine nach § 12 Abs. d) einzuberufende Mitgliederversammlung erforderlich.
- e) Der Vorstand kann Mitglieder wegen ungebührlichem oder vereinschädigendem Verhalten in der Öffentlichkeit bestrafen und vom Vereinsleben für bestimmte Zeit ausschließen.
- f) Der Vorstand ist gleichzeitig Festausschuß und bereitet das Maifest vor. Er trifft die notwendigen Entscheidungen und tätigt die Vertragsabschlüsse.

## § 12

### Mitgliederversammlung

- a) Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind durch Beschlußfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, daß der Gegenstand bei der Beratung bezeichnet wird. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der Anwesenden Mitglieder. Die Mitgliederversammlung ist in den durch die Satzung bestimmten Fällen sowie dann einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
- b) Die Mitgliederversammlung entscheidet u.a. über:
  - 1. Ernennung der Ehrenmitglieder (§ 5),
  - 2. Aufnahme von Mitgliedern und Festsetzung der Aufnahmegebühr (§ 6),
  - 3. Festsetzung von Strafen für Pflichtversäumnisse (§ 7a),
  - 4. Entscheidung über Ausschluß von Mitgliedern aus dem Verein (§ 8 a) 5.),
  - 5. Festsetzung der Steigerungs-, Straf- und Festbeiträge einschl. Stundung, Ermäßigung und Erlaß (§ 9)
- c) Die Mitgliederversammlung, wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einladung hierzu hat schriftlich durch den Geschäftsführer zu erfolgen.
- d) Die Generalversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in der ersten Junihälfte eines jeden Jahres statt.

Ihr obliegt:

- 1. Die Genehmigung, des Protokolls der letzten Versammlung,
- 2. die Entgegennahme der Jahresberichte der Vorstandsmitglieder,
- 3. die Neuwahl des Vorstandes,  
Die Wahl des Vorstandes erfolgt für zwei Geschäftsjahre, so daß also jeweils nur im darauf folgenden Geschäftsjahr Vorstandswahlen sind-
- 4. die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
- 5. die Wahl der Kassenprüfer für das nächste Geschäftsjahr, diese dürfen nicht als Vorstandsmitglied tätig sein.
- 6. die Entlassung des Vorstandes.
- e) Bei der Neuwahl des Vorstandes (alle zwei Geschäftsjahre) ist ein Wahlleiter zu ernennen, der die Versammlung bis zur Beendigung, der Wahl des neuen Vorsitzenden leitet. Wahlleiter ist das an Lebensjahren älteste Vereinsmitglied, Das Protokoll der Versammlung, führt der Geschäftsführer des alten Vorstandes.
- f) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung., ist vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder der Maigesellschaft diese schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorsitzenden beantragt,
- g) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, ist beschlußfähig, wenn 1/3 der Mitglieder der Maigesellschaft anwesend ist. Einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder ist zu einem Beschluß erforderlich, soweit nicht einen 2/3 Mehrheit oder sonstige Mehrheit in dieser Satzung verlangt wird.
- h) Über jede Mitgliederversammlung ist vom Geschäftsführer das Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und Geschäftsführer zu unterzeichnen und in der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
- i) Jede Mitgliederversammlung wird eröffnet und schließt mit einem Maigesang.

## **5. Geldwesen**

### **§ 13**

#### **Geldwesen**

- a) Der Vorstand verfügt über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins.
- b) Die Kasse wird vom I. bzw. II. Kassierer als Stellvertreter verwaltet.
- c) Der Vorsitzende kann über einen Höchstbetrag von 150,-- Euro aus dem Kassenbestand allein verfügen.
- d) Der Kassenbestand ist möglichst wirtschaftlich anzulegen.
- e) Die Kassenprüfung, findet jeweils auf der Generalversammlung durch zwei gewählte Kassenprüfer statt. (§ 12 Buchst. d) Nr.5)

## **6. Erläuterung und Umfang des Maibrauchs**

### **§ 14**

#### **Abholen und Aufstellen des Maibaumes**

Der Maibaum wird am 30.4. oder an einem anderen Werktag, vor dem 1.5 nachmittags im Wald geschlagen, abgeholt, in festlichem Zug durch den Ort bis zum Aufstellplatz geleitet und dann aufgestellt.

### **§ 15**

#### **Versteigerung der Maimädchen**

Am Vorabend zum 1.5. findet die Versteigerung der Maimädchen statt. Die Versteigerung selbst ist nicht öffentlich. Zu ihr sind nur Vereinsmitglieder zugelassen. Zur Versteigerung hat der Geschäftsführer eine Liste der ortsansässigen ledigen Mädchen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, vorzulegen.

Die Mädchen werden vom Auktionator unter Anpreisung der Vorzüge der anzusteigernden Maibraut angeboten. Die Ansteigerung erfolgt durch die ledigen Vereinsmitglieder, und zwar durch Abgabe des höchsten Geldgebotes.

Mädchen, die nicht angesteigert werden, kommen in den Sack. Die Sackauktion wird am Schluß der Maiversteigerung vorgenommen. An ihr kann jedermann teilnehmen.

Für den Zuschlag ist das höchste Geldgebot maßgebend. Jedes ledige Vereinsmitglied, welches kein Mädchen ersteigert hat, ist zur Zahlung eines Strafbeitrages verpflichtet. Über Höhe und Fälligkeit des Strafbeitrages und Fälligkeit des Steigerungsbeitrages siehe § 9.

## § 16

### **Maikönig**

Mit der Versteigerung des Maikönigs beginnt die Maiversteigerung. Der Maikönig steigert sich selbst durch die Abgabe des höchsten Geldgebotes an, Er gibt sodann seine Maikönigin sofort der Maigesellschaft bekannt. Damit gilt das Amt des früheren Maikönigs als erloschen, sofern keine erneute Selbstansteigerung erfolgt.

Das Amt des Maikönigs kann ein ortsansässiger Junggeselle innehaben oder ein nicht ortsansässiger Junggeselle wenn Letzterer mindestens drei Jahre als aktives Mitglied der Gesellschaft angehört. Das Haus an dem die Huldigung in Stetternich stattfinden muss, ist vom einem nicht ortsansässigen Maikönig sofort nach Steigerung der Königswürde bekannt zu geben. Sollte er keine drei Jahre aktiv in der Gesellschaft sein, kann nur in besonderen Ausnahmefällen ein nicht ortsansässiger Junggeselle die Würde des Maikönigs erringen. Die Maikönigin sollte ein ortsansässiges Mädchen sein – ist jedoch nicht zwingend erforderlich.

Der Maikönig gehört automatisch dem Vorstand als I. Beisitzer an. Das Maikönigspaar repräsentiert die Maigesellschaft im Monat Mai. Zu den Aufwendungen, die mit der Repräsentation (z.B. Huldigung) in Zusammenhang stehen, erhält das Königspaar einen vom Vorstand festzusetzenden Zuschußbetrag.

## § 17

### **Maigraf**

Im Anschluß an die Versteigerung des Maikönigs erfolgt die Versteigerung des Maigrafen. Der Maigraf steigert sich selbst durch die Abgabe des höchsten Geldgebotes an. Er gibt sodann seine Maigräfin der Maigesellschaft bekannt. Damit gilt das Amt des früheren Maigrafen als erloschen, sofern keine erneute Selbstansteigerung erfolgt.

Das Amt des Maigrafen kann sowohl von einem ortsansässigen oder nicht ortsansässigen Junggesellen wahrgenommen werden. Gleiches gilt für die Maigräfin.

Der Maigraf führt und leitet sämtliche Festzüge des Maifestes und alle weiteren Umzüge der Maigesellschaft. Er holt die Maikönigin mit ihren Hofdamen sowie den Maikönig zum Festzug ab. Der Maigraf gehört automatisch dem Vorstand als II. Beisitzer an.

## §18

### **Umzug in der Mainacht**

Nach Beendigung der Versteigerung (Sackauktion) schließt sich der Umzug durch den Ort unter Beteiligung der Mitglieder an. Der Umzug hat mit Ruhe und Ordnung zu erfolgen. Den Weisungen des Vorstandes und des Maigrafen ist unbedingt Folge zu leisten. Grobe Ausschreitungen dürfen im Interesse des Ansehens der Maigesellschaft nicht vorkommen. Der Auktionator ruft die Maimädchen sowie den Maikönig, die Maikönigin, den Maigrafen und die Maigräfin in der hergebrachten Form auf. Sodann wird der Maistrauß unter Vermeidung jeden mistönenden Geräuches angeschlagen und die üblichen Maigesänge in guter Form dargebracht. Unnützes Lärmen muß unterbleiben.

## **§ 19**

### **Maifest**

Das alljährliche Maifest soll nach der Väter Brauch und Sitte weiter hochgehalten und verschönert werden, um es zu einem wahren Volksfest auszubauen. Das Maifest wird an einem Wochenende im Mai, möglichst am zweiten Sonntag des Monats Mai, gefeiert. Am Vortag des Festes werden die Häuser des Maikönigspaares sowie der ganze Ort von den Mitgliedern der Maigesellschaft geschmeckt. Das Maifest beginnt mit einem Umzug der Gesellschaft am Maifestsamstagabend und anschließendem Eröffnungsball. Am Maifestsonntag trifft sich die Maigesellschaft zum gemeinsamen Kirchengang und anschließender Gefallenenehrung. Danach folgt die Huldigung des Königspaares nach alter Sitte und Brauch.

Nun schließt sich der Frühschoppen an. Am frühen Nachmittag findet der traditionelle Festzug statt. Das Maikönigspaar, die Hofdamen und die Maigräfin werden unter Musikbegleitung durch den Ort gefahren.

Es folgen sämtliche Maipaare, die übrigen Vereinsmitglieder sowie die Ortsvereine zu Fuß. Der Umzug endet auf der Tanzstätte, wo der Maikönig eine kurze Festrede hält. Am Abend des Maifestsonntag rundet der traditionelle Königsball mit Königswalzer die Festlichkeiten ab. Das Maifest endet mit dem Schlußball am Montagabend.

## **7. Satzungsänderung und Auflösung des Vereins**

### **§ 20**

#### **Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen können nur auf Beschluß der Mitgliederversammlung erfolgen.

Zu dem Beschluß ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

### **§ 21**

#### **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung der Maigesellschaft Stetternich 1836 kann nur auf Beschluß der Mitgliederversammlung erfolgen.

Zu dem Beschluß ist eine 2/3 Mehrheit der Mitglieder der Maigesellschaft erforderlich.

An der Versammlung verhinderte Mitglieder können ihre Zusage zur Auflösung des Vereins dem Vorsitzenden schriftlich mitteilen. Der Erlös aus dem bei der Auflösung des Vereins vorhandenen Vereinsvermögen wird unter den Mitgliedern zu gleichen Teilen aufgeteilt.